

**PROTOKOLL**  
**der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2025**

F:/wu/Mitarbeiter/GER/1-GR-Berichte/2025/Mai/GR-PROTOKOLL - öffentlich

**Eröffnung**

**Ort:** Veranstaltungssaal des Gemeindeamtes 2. OG

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Anwesend:**

- 1) Bürgermeister Stefan Rabl (LS)
- 2) Vizebürgermeister Ing. Herbert Haderer (LS)
- 3) GGR Claudia Bloyer-Kareilly (LS)
- 4) GGR Johann Gotthardt (SPÖ)
- 5) GGR Jochen Koller (FPÖ)
- 6) GGR LAbg. Mag. Karin Scheele (SPÖ)
- 7) GGR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)
- 8) GR Alexander Haruk (LS)
- 9) GR Sigrid Killer (SPÖ)
- 10) GR Florian Laager (LS)
- 11) GR Silvia Pirker (SPÖ)
- 12) GR Michaela Platzek (LS)
- 13) GR Sebastian Prendinger (LS)
- 14) GR Lisa-Maria Riegler (Team Alex Schermann)
- 15) GR Roman Schlosser (LS)
- 16) GR Mark Stumvoll (LS)
- 17) GR Andrea Schwarz (FPÖ)
- 18) GR Franz Schwarz (Team Alex Schermann)
- 19) GR Marcel Stech (SPÖ)
- 20) GR Karin Widermann (SPÖ)
- 21) GR Josefin Wirth (LS)
- 22) GR Andreas Wöhrer (LS)

**Entschuldigt:**

- 23) GGR Alexander Schermann (Team Alex Schermann)
- 24) GR Ing. Bernhard Schöllner
- 25) GR Susanne Zeiler (SPÖ)

anwesend ab TOP 6, 18.17 Uhr

**Schriftführer:**

AL-Stv. Michael Osztovics  
VB Dunja Hofer

**Zuhörer:** 4

**TOP 1 )**

**Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung**

Folgendes wird festgestellt:

- a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 22 anwesend sind.
- b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.
- c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ Gemeindeordnung gegeben. Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

- a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **30.04.2025** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.
- b) Es erfolgt keine Absetzung von der heutigen Tagesordnung.
- c) Es wurde kein Dringlichkeitsantrag eingebracht
- d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

**Öffentliche Sitzung:**

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung nachstehender Protokolle:  
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025  
Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025
3. Gemeinderatsausschuss für Wohnen und Freizeit – Korrektur des Aufgabenbereiches
4. Straßenbau 2025 – Teil 1: Auftragsvergaben
5. Pachtvertrag mit Robert Jägersberger betreffend den Schützenverein Lindabrunn
6. Berichte des Bürgermeisters

**Nichtöffentliche Sitzung:**

7. Subventionen - nichtöffentlich
8. Personalangelegenheiten

## **TOP 2 )**

### **Genehmigung nachstehender Protokolle:**

#### **Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025**

#### **Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025**

##### 1) Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 war ab 09.04.2025 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 28.03.2025 den Protokollprüfern Andreas Wöhler und Marcel Stech, und am 31.03.2025 dem Protokollprüfer Franz Schwarz, eine Kopie desselben via E-Mail übermittelt.

#### **Folgendes wird festgestellt:**

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll wird von den anwesenden Protokollprüfern unterfertigt und gilt somit als genehmigt.

##### 2) Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025

Das Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 war ab 09.04.2025 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 28.03.2025 den Protokollprüfern Andreas Wöhler und Marcel Stech, und am 31.03.2025 dem Protokollprüfer Franz Schwarz, eine Kopie desselben via E-Mail übermittelt.

#### **Folgendes wird festgestellt:**

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll wird von den anwesenden Protokollprüfern unterfertigt gilt somit als genehmigt.

## **TOP 3 )**

### **Gemeinderatsausschuss für Wohnen und Freizeit – Korrektur des Aufgabenbereiches**

In der Fortsetzung der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 26.02.2025 wurden unter TOP 7 die Gemeinderatsausschüsse, sowie deren Aufgabenbereiche festgelegt.

Der Aufgabenbereich für den Gemeinderatsausschuss für Wohnen und Freizeit beinhaltet aufgrund des angeführten Beschlusses nachstehende Punkte:

- Fremdenverkehr
- Gemeindebücherei
- Gemeindewohnungs-Angelegenheiten
- Integration
- Rad- u. Wanderwege, Mountainbikerouten
- Radverkehr
- Tourismus

In der 1. Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Wohnen und Freizeit wurde festgestellt, dass die beiden Bezeichnungen Fremdenverkehr und Tourismus dieselbe Bedeutung haben.  
Es erging daher das Ansinnen, das Wort Fremdenverkehr bei den Aufgaben zu streichen.

Debatte: keine

**Antrag**

Der Gemeinderat möge in Abänderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2025, TOP 7, Nachstehendes beschließen.

**Gemeinderatsausschuss für Wohnen und Freizeit**

**Aufgabenbereich:**

Gemeindebücherei

Gemeindewohnungs-Angelegenheiten

Integration

Rad- u. Wanderwege, Mountainbikerouten

Radverkehr

Tourismus

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Gegenstimmen / Stimmenthaltung:** keine

**TOP 4 )**

**Straßenbau 2025 – Teil 1: Auftragsvergabe**

Verlesen von: GGR Jochen Koller

Für den Straßenbau 2025 sind im heurigen Voranschlag u.a. die Herstellung der Schulgasse vor dem Kindergarten vorgesehen:

Die Gestaltung ist aus der Beilage (Seite 5) zu ersehen.

Hierfür liegt beiliegendes Angebot der Fa. Kurt Trebse, Bauunternehmen Ges.m.b.H. vor:

Gesamtsumme netto: € 98.611,48

Angemerkt wird, dass die innerstaatliche Schwellenwerte-Verordnung bis 31.12.2025 verlängert wurde.

Damit dürfen öffentliche Auftraggeber weiterhin Direktvergaben an einen Unternehmer bis € 100.000 netto als zulässiges Vergabeverfahren wählen.

Debatte: keine

mstraße

Schulweg

Kinder

nisplatz

Ka

Schulweg

7,15

1,65

ca. 6  
Halteplätze  
5,00 x 3,00 m

0,00

+0,10

0,00

5,00

1,85

ca. 4 Halteplätze  
5,00 x 3,00 m

15,66

ca. 12  
Parkplätze  
Abstelland

ca. 4  
Parkplätze  
5,00 x 2,50 m

2,00

**Antrag**

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Herstellung der Schulgasse vor dem Kindergarten entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Firma Kurt Trebse Bauunternehmen Ges.m.b.H., 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Industriegasse 14 erteilen.

Die Bedeckung des Vorhabens ist im Voranschlag 2025 unter Kto. 5/6125-0020 vorgesehen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig  
**Gegenstimmen / Stimmenthaltung:** keine

**TOP 5 )**

**Pachtvertrag mit Robert Jägersberger betreffend den Schützenverein Lindabrunn**

Verlesen von: Vzbgm. Herbert Haderer

Robert Jägersberger ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 667 und 668, KG Lindabrunn. Zufolge eines am 30.04.2025 auslaufenden Pachtvertrages zwischen Herrn Jägersberger und dem Schützenverein Lindabrunn übt der Verein auf diesen Grundstücken seine Vereinstätigkeiten aus.

Im Interesse der Vereinsförderung soll nunmehr der Einfachheit halber nachstehendes geändert werden:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn tritt als Pächter in den Vertrag mit Robert Jägersberger ein und schließt einen Unterpachtvertrag mit dem Schützenverein Lindabrunn ab.

Debatte: GGR Mag. Scheele, GGR Gotthardt, Vzbgm. Ing. Haderer

**Antrag 1 Vzbgm. Ing.Haderer:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Pachtvertrag mit Robert Jägersberger (siehe Kopien auf den Seiten 7 - 10) gemäß der Empfehlung des Vorstandes die Zustimmung erteilen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig  
**Gegenstimmen / Stimmenthaltung:** keine

**Antrag 2 Vzbgm. Ing. Haderer:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Unterpachtvertrag mit dem Schützenverein Lindabrunn (siehe Kopien auf den Seiten 11 – 14) gemäß der Empfehlung des Vorstandes die Zustimmung erteilen.

Folgende Streichung ist jedoch vorzunehmen: Punkt V, Z. 1, letzte 5 Zeilen.

Folgender Zusatz ist jedoch mit aufzunehmen: Punkt V, Z. 3

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig  
**Gegenstimmen / Stimmenthaltung:** keine

ENTWURF für GR  
**PACHTVERTRAG**

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

Ing. Robert Jägersberger, Baumeister,  
A-2734 Puchberg am Schneeberg, Ziehrerweg 16

im folgenden Verpächter genannt einerseits und

der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1  
vertreten durch Bürgermeister Stefan Rabl

im folgenden Pächterin genannt andererseits

wie folgt:

### **I. Pachtgegenstand:**

Herr Ing. Robert Jägersberger, der „Verpächter“, verpachtet an die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, die „Pächterin“ und die Letztgenannte pachtet von Ersterem die beiden Grundstücke Nr. 667 Acker und Nr. 668 Steinbruch, welche unter anderen zum Gutsbestand der EZ 492, KG 04315 Lindabrunn, BG Baden gehören, zum ausschließlichen Zweck der Unterverpachtung an den Schützenverein Lindabrunn zum Betrieb eines Schießstandes mit Haus samt zugehörigem Kugelfang und der ansonsten üblicherweise dazugehörigen Schießstandanlagen.

Es wird festgehalten, dass der vormalige Pächter – der Schützenverein Lindabrunn – den Pachtgegenstand erstmals bereits ab 01.01.1973 gepachtet hat und auf diesem ein für seine Vereinszwecke ausgerichtetes Objekt errichtet hat.

### **II. Pachtzins:**

Der jährlich im Voraus abzugsfrei bei Kompensationsverbot zu zahlende Pachtzins beträgt ab dem Jahr 2025 € 1.281,74 ohne MwSt. (in Worten: EURO eintausendzweihunderteinundachtzig 74/100) und ist dieser jeweils am ersten Jänner jeden Pachtjahres mit zehntägigem Respiro an den Verpächter abzuführen. Zu diesem Pachtzins wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart.

Angemerkt wird, dass der Pachtzins für das Jahr 2025 bereits beglichen ist.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2000. Als Bezugsgröße/Basiszahl für diesen Vertrag dient die für den März 2005 errechnete Indexzahl. Veränderungen unter die vorstehend angeführte Basiszahl bleiben unberücksichtigt. Der Verpächter ist berechtigt den Pachtzins im selben Ausmaße zu erhöhen oder zu vermindern, in welchem sich der VPI 2000 gegenüber der vorstehend angeführten Basiszahl erhöht oder vermindert. Die Pächterin trägt die allenfalls anfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, wie insbesondere die Grundsteuer.

### **III. Pachtdauer:**

Das neue Pachtverhältnis beginnt mit dem 01.05.2025 und wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Es endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung der Vertragsteile bedarf. Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ist die Pächterin berechtigt das Pachtverhältnis jederzeit, jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis jederzeit, ohne Angaben von Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum Monatsende aufzukündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Nichtbezahlung des Pachtzinses trotz Mahnung und Setzung einer 8-tägigen Nachfrist, oder Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters sowie einer Änderung des Verwendungszweckes ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters ist dieser berechtigt den Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Hiervon insbesondere ausgenommen ist jedoch die Unterverpachtung an den Schützenverein Lindabrunn.

#### **IV. Gewährleistung:**

Für die Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß oder Verwendbarkeit zum vereinbarten Pachtzweck der Pachtobjekte wird seitens des Verpächters nicht Gewähr geleistet. Die Pachtobjekte wurden bereits in beiderseits besichtigten Zustands an die Pächterin übergeben. Der Pächterin obliegt die Beschaffung aller für den Betrieb eines Schießstandes erforderlichen behördlichen Bewilligungen und die Erfüllung der mit diesen allenfalls verbundenen Auflagen. Angemerkt wird, dass sich die Pächterin hierbei an der Unterverpächterin Schützenverein Lindabrunn schad- und klaglos halten wird.

#### **V. Investitionen, Ersatz von Aufwendungen:**

1. Sämtliche vom Schützenverein Lindabrunn auf den in Bestand gegebenen Grundstücken errichteten Schießstandanlagen, wie insbesondere das Haus, der Kugelfang und die sonst zum Betrieb eines Schießstandes erforderlichen, mit Grund und Boden fest verbundenen Baulichkeiten jeder Art, gehen bei Beendigung des Pachtvertrages – aus welchem Grunde immer – in das Eigentum des Verpächters oder dessen Rechtsnachfolger über. Der Verpächter besteht ausdrücklich auf das Wahlrecht bei Beendigung des Pachtvertrages – aus welchem Grunde immer – anstelle der Belassung der vorstehend angeführten Investitionen und Einrichtungen, von der Pächterin die gänzliche oder auch nur teilweise Entfernung (Abbruch) dieser Investitionen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Pächterin zu verlangen.
2. Bei Kündigung durch die Pächterin oder den Verpächter hat die Pächterin keinen wie immer gearteten Ersatzanspruch für die unter 1. angeführten Investitionen, Erhaltungsaufwendungen für die Liegenschaft oder sonstige Aufwendungen gegenüber dem Verpächter. Die Anwendung der Bestimmungen der SS 1096 ff ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

#### **VI. Unterverpachtung, Weitergabe:**

Eine Unterverpachtung, beziehungsweise jedwede Weitergabe der Bestandobjekte ist nur mit schriftlicher, im Voraus einzuholender Genehmigung des Verpächters gestattet. Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und insbesondere jedwede zweckwidrige Verwendung der Bestandobjekte berechtigen den Verpächter zur Aufkündigung des Pachtverhältnisses bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu dem im Absatz II. genannten Kündigungsterminen. Vereinbart wird hier jedoch ausdrücklich, dass die Zustimmung für die Unterverpachtung an den Schützenverein Lindabrunn seitens des Pächters vorliegt.

#### **VII. Vorkaufsrecht:**

Für den Fall der Veräußerung der Pachtobjekte räumt der Verpächter der Pächterin unentgeltlich ein lediglich obligatorisches Vorkaufsrecht ein, und diese nimmt das Vorkaufsrecht an. Die Pächterin verzichtet ausdrücklich darauf, dieses Vorkaufsrecht i.S. des S 1072 ABGB durch Eintragung in das Grundbuch sicherzustellen.

#### **VIII. Gebühren und Kosten:**

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und seiner Vergebührung trägt allein die Pächterin.

**IX. laesio enormis:**

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

**X. Schad- und Klagloshaltung:**

Die Pächterin ist verpflichtet, den Schützenverein Lindabrunn anzuhalten, die gesamte Schießstandanlage den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu betreiben und für die ordnungsgemäße Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen während der Benützung der Anlage stets zu sorgen. Die Haftung für jedweden Schaden, den irgendeine Person auf den Bestandobjekten oder durch den Betrieb des Schießstandes erleidet, trägt allein und ausschließlich die Pächterin und wird dieser den Verpächter schad- und klaglos halten.

**XI. Ausfertigungen:**

Das Original des Vertrages erhält der Verpächter, während die Pächterin eine (über Verlangen auch beglaubigte) Abschrift desselben erhält.

Puchberg, am

Ing. Robert Jägersberger, Zieherweg 16, 2734 Puchberg

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

-11-

ENTWURF für GR  
Zusatz u. Streichung Pkt. V, Z 1 und 3 lt. Beschluss

## **UNTERPACHTVERTRAG**

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1

im folgenden Verpächterin genannt einerseits und

dem Schützenverein Lindabrunn  
A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Steinbruchstraße 10  
vertreten durch deren Obmann .....

im folgenden Unterpächter genannt andererseits

wie folgt:

### **I. Pachtgegenstand:**

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ist per 01.05.2025 durch den Pachtvertrag mit Ing. Robert Jägersberger, Baumeister, A-2734 Puchberg am Schneeberg, Ziehrerweg 16, Hauptpächterin der Grundstücke Nr. 667 Acker und Nr. 668 Steinbruch der EZ 493, KG 04315 Lindabrunn.

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, die „Verpächterin“, (unter-) verpachtet an den Schützenverein Lindabrunn, der „Unterpächter“ und der Letztgenannte pachtet von Ersterem die beiden Grundstücke Nr. 667 Acker und Nr. 668 Steinbruch, welche unter anderen zum Gutsbestand der EZ 492, KG 04315 Lindabrunn, BG Baden gehören, zum ausschließlichen Zweck des Betriebes eines Schießstandes mit Haus samt zugehörigem Kugelfang und der ansonsten üblicherweise dazugehörigen Schießstandanlagen.

Es wird festgehalten, dass der vormalige Direkt-Pächter und jetzige Unterpächter – der Schützenverein Lindabrunn – den Pachtgegenstand erstmals bereits ab 01.01.1973 gepachtet hat und auf diesem ein für seine Vereinszwecke ausgerichtetes Objekt errichtet hat.

### **II. Pachtzins:**

Der jährlich im Voraus und abzugsfrei bei Kompensationsverbot zu zahlende Pachtzins beträgt ab dem Jahr 2025 € 1.281,74 ohne MwSt. (in Worten: EURO eintausendzweihunderteinundachtzig 74/100) und ist dieser jeweils am ersten Jänner jeden Pachtjahres mit zehntägigem Respiro an die Verpächterin abzuführen. Zu diesem Pachtzins wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart.

Angemerkt wird, dass der Pachtzins für das Jahr 2025 bereits beglichen ist.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2000. Als Bezugsgröße/Basiszahl für diesen Vertrag dient die für den März 2005 errechnete Indexzahl. Veränderungen unter die vorstehend angeführte Basiszahl bleiben unberücksichtigt. Die Verpächterin ist berechtigt den Pachtzins im selben Ausmaße zu erhöhen oder zu vermindern, in welchem sich der VPI 2000 gegenüber der vorstehend angeführten Basiszahl erhöht oder vermindert. Die zugehörige Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe trägt der Unterpächter, ebenso die allenfalls anfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, wie insbesondere die Grundsteuer.

### **III. Pachtdauer:**

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem 01.05.2025 und wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Es endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung der Vertragsteile bedarf. Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ist der Unterpächter berechtigt das Pachtverhältnis jederzeit, jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis jederzeit, ohne Angaben von Gründen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum Monatsende aufzukündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Nichtbezahlung des Pachtzinses trotz Mahnung und Setzung einer 8-tägigen Nachfrist, der Unterverpachtung oder Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin sowie einer Änderung des Verwendungszweckes ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin ist diese berechtigt den Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzen aufzukündigen.

#### IV. Gewährleistung:

Für die Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß oder Verwendbarkeit zum vereinbarten Pachtzweck der Pachtobjekte wird seitens der Verpächterin nicht Gewähr geleistet. Die Pachtobjekte wurden bereits in beiderseits besichtigten Zustands an den Unterpächter übergeben. Dem Unterpächter obliegt die Beschaffung aller für den Betrieb eines Schießstandes erforderlichen behördlichen Bewilligungen und die Erfüllung der mit diesen allenfalls verbundenen Auflagen.

#### V. Investitionen, Ersatz von Aufwendungen:

1. Sämtliche vom Unterpächter auf den in Bestand gegebenen Grundstücken errichteten Schießstandanlagen, wie insbesondere das Haus, der Kugelfang und die sonst zum Betrieb eines Schießstandes erforderlichen, mit Grund und Boden fest verbundenen Baulichkeiten jeder Art, gehen bei Beendigung des Pachtvertrages – aus welchem Grunde immer – in das Eigentum des Verpächters oder dessen Rechtsnachfolger über. *Die Verpächterin besteht ausdrücklich auf das Wahlrecht bei Beendigung des Pachtvertrages – aus welchem Grunde immer – anstelle der Belassung der vorstehend angeführten Investitionen und Einrichtungen, von dem Unterpächter die gänzliche oder auch nur teilweise Entfernung (Abbruch) dieser Investitionen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Unterpächters zu verlangen.*
2. Bei Kündigung durch den Unterpächter oder die Verpächterin hat der Unterpächter keinen wie immer gearteten Ersatzanspruch für die unter 1. angeführten Investitionen, Erhaltungsaufwendungen für die Liegenschaft oder sonstige Aufwendungen gegenüber der Verpächterin. Die Anwendung der Bestimmungen der SS 1096 ff ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
3. Für allfällige Aufwendungen der Verpächterin (Gemeinde) legt der Schützenverein ein zweckgebundenes Sparbuch mit der jährlichen Einlage von € 500,-- an.

#### VI. Unterverpachtung, Weitergabe:

Eine Unterverpachtung, beziehungsweise jedwede Weitergabe der Bestandobjekte ist nur mit schriftlicher, im Voraus einzuholender Genehmigung der Verpächterin gestattet. Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und insbesondere jedwede zweckwidrige Verwendung der Bestandobjekte berechtigen die Verpächterin zur Aufkündigung des Pachtverhältnisses bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zu dem im Absatz II. genannten Kündigungsterminen.

#### VII. Gebühren und Kosten:

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und seiner Vergebührung trägt allein der Unterpächter.

Auch die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Vertrages der Pächterin mit dem Eigentümer Ing. Robert Jägersberger, Baumeister, A-2734 Puchberg am Schneeberg, Zieherweg 16, trägt der Unterverpächter. Diese Gebühren werden seitens der Hauptpächterin an die Unterpächterin weiterverrechnet.

#### VIII. laesio enormis:

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

**IX. Schad- und Klagloshaltung:**

Der Unterpächter ist verpflichtet, die gesamte Schießstandanlage den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu errichten und zu betreiben und für die ordnungsgemäße Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen während der Benützung der Anlage stets zu sorgen. Die Haftung für jedweden Schaden, den irgendeine Person auf den Bestandobjekten oder durch den Betrieb des Schießstandes erleidet, trägt allein und ausschließlich der Unterpächter und wird dieser der Verpächterin schad- und klaglos halten.

**X. Ausfertigungen:**

Das Original des Vertrages erhält die Verpächterin, während der Unterpächter eine (über Verlangen auch beglaubigte) Abschrift desselben erhält.

Enzesfeld-Lindabrunn, am

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Schützenverein Lindabrunn, Steinbruchstraße 10, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn  
Vertreten durch deren Obmann .....

**TOP 6)**

**Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

- Dankschreiben der Obfrau des Elternvereines an der Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn für die Gewährung der Subvention für die Autobusfahrten anlässlich der Abschlussfahrten.
- Dankschreiben der Landwirtschaftskammer Niederösterreich für die Unterstützung durch die Gemeinde bei der Bezirksbauernkammer- und Landwirtschaftskammerwahl im März 2025.
- Im Zuge bzw. aufgrund der vorgenannten Wahlen bzw. aufgrund dieser wurde der ehem. Gemeinderat Martin Stockreiter zum Bezirkskammerrat ernannt.
- Brief der Gemeindegewerbetreibenden Katharina Kiechle
- Aus dem KIP (Kommunales Investitionsprogramm) sind 100 % der angesuchten Förderung für die PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten (Gemeindezentrum, Kindergärten, etc.) i.d.H.v. € 178.200 ausbezahlt worden. Die o.a. Summe ist bereits am Konto eingelangt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die heutige **öffentliche** Gemeinderatssitzung um 18.20 Uhr.

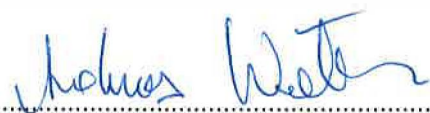
Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 20.05.2025 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

  
.....  
Der Schriftführer

   
.....  
Der Bürgermeister

  
.....  
Für die Endausfertigung

Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt: 17.06.2025

  
.....  
Für Liste Schneider (LS)

  
.....  
Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)

  
.....  
Für Team Alex Schermann

  
.....  
Für Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

